

## Folgerungen

Das in der SBZ herrschende Rechtssystem ist von dem, was wir Rechtsstaat nennen, so verschieden, daß es schwerfällt, es überhaupt ein Rechtssystem zu nennen. Man mag daher verstehen, daß die Bevölkerung der Bundesrepublik ebenso wie der überwiegende Teil der Bevölkerung der Sowjetzone leidenschaftlich gegen dieses Rechtssystem Stellung nimmt und es ein System des Unrechts nennt. Wir können und wollen die Augen nicht davor schließen, daß gewisse Anzeichen einer Hinwendung zu rechtsstaatlichen Prinzipien nach dem XX. Parteikongreß der KPdSU in Moskau auch in der SBZ zu erkennen sind, wenngleich sie sich bisher mit Ausnahme der Entlassung einer kleineren Anzahl politischer Gefangener auf Lippenbekenntnisse zum Rechtsstaat unserer Prägung beschränkt. Daß die Machthaber es aber notwendig haben, dieses Lippenbekenntnis abzugeben, zeigt doch, daß sie das Gegenstück zum Begriff des Rechtsstaates, die sozialistische Gesetzlichkeit, nicht mehr für überzeugungskräftig genug halten, um damit außerhalb ihres Herrschaftsbereiches Einbrüche zu erzielen. Dennoch ist die Gefahr dieser Rechtswirklichkeit in der Sowjetzone Deutschlands, die nur ein Beispiel für ein Rechtssystem im totalitären Machtbereich ist, keineswegs abgewendet. Wir werden in Zukunft stärker als bisher mit ihr konfrontiert werden, müssen uns mit ihr auseinandersetzen und wohl oder übel Stellung beziehen. Die Dinge sind in Bewegung geraten, und wir haben vielleicht die Chance, durch beharrliche Verteidigung und Propagierung der Rechtsgrundsätze, ohne deren Einhaltung und Beachtung das Leben für uns nicht lebenswert ist, Millionen von Menschen in ihrer Rechtsnot zu helfen und als Juristen eine Entwicklung zu begünstigen, für die wir eine Mitverantwortung nicht leugnen können<sup>124</sup>.

---

<sup>124</sup> S. hierzu Theo Friedenau, »Die Verteidigung der fundamentalen Rechtsprinzipien«, 1955, Internationale Juristen-Kommission Den Haag, Anhang III, S. 193